

2718/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2672/J betreffend „Entschädigung für Bergschäden (nach dem Verkauf der Salmen AG)“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 8.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Für den Erhaltbergbau Dürrenberg wurden von der Berghauptmannschaft Salzburg seit 1991 verschiedene Maßnahmen vorgeschrieben,

so insbesondere Maßnahmen der Wasserhaltung zwecks Gewährleistung der sicheren Ausleitung der anfallenden Grubenwässer und der vorhandenen bzw. noch zulaufenden Sole. Weiters wurden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die für den Erhaltebergbau notwendigen Grubenbaue in einem einwandfrei befahrbaren Zustand zu erhalten und insbesondere den Zugang zu den diversen Wasserorten und Solezulaufstellen zu sichern, vorgeschrieben. Den bezüglichen Verfahren der Berghauptmannschaft waren u.a. das Bayerische Oberbergamt bzw. seit 1994 das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, die Marktgemeinde Berchtesgaden sowie das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Straßenbauamt Traunstein (bezüglich der Senkungen bei der Roßfeldstraße) beigezogen. Ferner hat die Berghauptmannschaft ein Meßprogramm vorgeschrieben, um die im Bereich der Roßfeldstraße vorhandenen Rutschungen, deren Zuordnung als Bergschaden nicht geklärt ist, meßtechnisch hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Verschiebungen zu erfassen. Zwecks Ausweitung dieses Meßprogrammes hat am 17.7.1997 eine Besprechung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, der Marktgemeinde Berchtesgaden und dem Straßenbauamt Traunstein stattgefunden.

Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Nach § 4 des Berggesetzes 1975 sind Steinsalze und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze bundeseigene mineralische Rohstoffe, d.h., daß sie im Eigentum der Republik Österreich (des Bundes) stehen. Der Bund hat seine ihm zustehenden Rechte von Gesetzes wegen der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft

oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft überlassen. Das bedeutet, daß der Bund jedenfalls mit dem jeweiligen übernehmer (Bergbau-berechtigten) zu ungeteilter Hand haftet. An dieser Haftung hat sich durch die Privatisierung der Österreichischen Salmen Aktiengesellschaft nichts geändert.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die im Salzbergbau auftretenden Wässer und die anfallende Sole werden von den betriebseigenen Wässerern im Regelfall täglich kontrolliert. Weiters wird in Erfüllung einer bezüglichen von der Berghauptmannschaft erteilten Auflage vierteljährlich eine Mengenmessung an den Auslaufstellen der Grubenwässer zu den Vorflutern durchgeführt und unter Tage auch eine mengenmäßige und grädigkeitsmäßige Erfassung der anfallenden Sole durchgeführt.

Antwort zu den Punkten 11 und 15 der Anfrage:

Von der bergbauberechtigten Unternehmung wurden Fremdunternehmer - das sind gern. § 1 Z 22 des Berggesetzes 1975 Unternehmer, die einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 leg.cit. genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführen - herangezogen. Die Heranziehung von Fremdunternehmern ist gern. § 159 des Berggesetzes 1975 an bestimmte im Interesse der Sicherheit gelegene Voraussetzungen geknüpft. Ob die einem Fremdunternehmer übertragenen Arbeiten auch mit unternehmenseigenem Personal durchgeführt werden könnten, ist für die Frage der bergrechtlichen Zulässigkeit der Beschäftigung eines Fremdunternehmers nicht relevant. Gegenständlichenfalls werden bzw. wurden von der bergbau-berechtigten Unternehmung insbesondere die Österreichische Schacht - und Tiefbauunternehmen Ges.m.b.H. sowie die VOEST-Alpine Erzberg Ges.m.b.H. und die Alpine Bau Ges.m.b.H. herangezogen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um Bau - bzw. Bergbau - spezialfirmen mit entsprechend qualifiziertem Personal, sodaß seitens der Berghauptmannschaft aus bergrechtlicher Sicht gegen

die Beschäftigung dieser Unternehmen keine Bedenken bestanden bzw. bestehen.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die von der Österreichischen Salmen Aktiengesellschaft vergebenen Aufträge beziehen sich auf Teilsanierungen der Wolf-dietrich - Hauptschachtricht, des Wolfdietrich - Schurfes, der Unter-steinberg - Hauptschachtricht, der Ferro - Schachtricht, des Roth-mayr-Schurfes und auf einen Sohlenachriß im Fremdenwerk (Salz-see)